

Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Bibliothek Bremerhaven

§ 1 Allgemeines

1. Die Religionspädagogische Bibliothek Bremerhaven ist eine öffentliche Einrichtung des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremerhaven.
2. Die Religionspädagogische Bibliothek Bremerhaven ist eine Fachbibliothek zu Fragen des christlichen Glaubens, der Religionen, der Theologie und der Religionspädagogik. Die Bibliothek dient der religionspädagogischen Arbeit in Gemeinden, Schulen und Kindertagesstätten. Darüber hinaus steht sie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen.
3. Jeder/jede ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
4. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Leseausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige können Benutzerin/Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vor bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres/seines Namens oder ihrer/seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leseausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig. Der Leseausweis ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig und kann verlängert werden.
2. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen und für Zeitschriften, CDs, DVDs, Videokassetten, CD-ROMs, DVD-ROMs, Folien, Medienboxen, Medienkoffer, sowie alle Non-book Medien jeweils 2 Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden. Nicht verlängert wird die Leihfrist für vorbestellte Medien.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 9 **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten, CD-ROMs und DVD-ROMs an Dateien, Datenträgern und Abspielgeräten durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzerin/des Benutzers im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 11 **Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12
Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs an der Ausleihtheke ab zu geben. Sie werden gesondert verwahrt.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Ausleihtheke abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13
Ausschluss von der Benutzung

Eine Benutzerin/ein Benutzer, die/der gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, kann für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2008 in Kraft.

Bremerhaven, den

Der Kirchenkreisvorstand